

22. Stehen die Ehemänner zweier Schwestern im gegenseitigen Verhältnisse von Angehörigen?
St.G.B. §§. 247, 52.

I. Straffenat. ,Urt. v. 13. Dezember 1886 g. St. Rep. 2803/86.

I. Landgericht Bamberg.

Aufhebung des Urtheiles auf Revision des Staatsanwaltes.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat das Verfahren gegen den Angeklagten wegen Verbrechens des Diebstahles auf Grund des §. 259 Abs. 2 St.P.O. wegen Mangels des nach §. 247 Abs. 1 St.G.B.'s erforderlichen Strafantrages eingestellt, weil er einen „Angehörigen“ bestohlen habe.

Diese Annahme wird in folgender Weise zu begründen versucht:

Der §. 52 St.G.B.'s sage u. a.: „Angehörige“ seien „Geschwister und deren Ehegatten“, sodaß demnach alle Geschwister mit deren Ehegatten eine Gruppe von Angehörigen derart bilden, daß, wenn einer dieser Angehörigen an einem anderen der Gruppe einen Diebstahl begehe, solcher nur auf Antrag des letzteren verfolgt werden könne.

Einer solchen Gruppe gehöre im konkreten Falle der Angeklagte an. Es sei konstatiert, daß seine Ehefrau und die Ehefrau des Dam-niffikaten L. Schwestern seien.

Nach §. 52 Abs. 2 a. a. D. bilden deshalb diese zwei Schwestern mit dem Angeklagten und dem L. eine Gruppe von Angehörigen, und nachdem Angeklagter den Diebstahl an dem Ehemanne seiner Schwägerin, sohin einem Angehörigen, verübt habe, könne er nur auf dessen Antrag verfolgt werden.

Diese Ausführung ist rechtsirrig.

Wenn §. 52 Abs. 1 St.G.B.'s bestimmt: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt war, und wenn demnächst in Abs. 2 definiert wird, wer „als Angehöriger im Sinne dieses Strafgesetzes“ anzusehen sei, so läßt schon dieser Wortlaut entnehmen, daß das Gesetz nur bestimmen wollte, welche einzelnen Personen, nicht welche Personen- oder Verwandtschaftsgruppen in einer solchen Beziehung zum Thäter stehen, daß sie, jede für sich betrachtet, als seine Angehörigen erscheinen.

Daselbe Resultat ergibt sich aus der Fassung der übrigen Gesetzesstellen, in welchen das Verhältnis des Thäters oder Teilnehmers zu einem „Angehörigen“ hinsichtlich der Strafbarkeit oder der Notwendigkeit eines Strafantrages in Frage kommt (vgl. §§. 54. 213. 247. 257. 263. 292 St.G.B.'s).

Wenn demnach Geschwister und deren Ehegatten gemäß §. 52 Abs. 2 St.G.B.'s Angehörige des Angeklagten sind, so sind Ehegatten von Schwägern oder Schwägerinnen notwendig ausgeschlossen, da sie mit Ehegatten von Geschwistern des Angeklagten nichts weniger als identisch sind.

Die Gruppenbildung des ersten Richters beruht auf einer willkürlichen Annahme, die im Gesetze keine Grundlage hat.

Auch der Begriff von „Angehörigen“ selbst beschränkt sich, wie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, so auch nach der Vorschrift des §. 52 St.G.B.'s, auf gewisse Grade der Verwandtschaft und derselben analoge, rechtlich mehr oder minder gleichstehende Verhältnisse.

Da insbesondere §. 52 Abs. 2 St.G.B.'s neben „Verwandten und Verschwägerten“ auf und absteigender Linie auch Geschwister und deren Ehegatten, d. h. Verwandte und Verschwägere im zweiten Grade der Seitenlinie nennt, so ist hieraus ersichtlich, daß der Gesetzgeber, wie im Verhältnisse von Ascendenten und Descendenten, so auch in dem von Seitenverwandten Verwandtschaft und Schwägerschaft gleichstellen wollte.

Hat das Gesetz bei der Verwandtschaft schon den dritten Grad nicht mehr berücksichtigt, also Neffen und Nichten im Verhältnisse zu Onkeln und Tanten oder umgekehrt, nicht mehr als „Angehörige“ be-

trachtet, so kann unmöglich angenommen werden, daß bei einer Vorschrift, welche zunächst in der Rücksicht auf Verwandtschaft wurzelt, der Schwägerschaft, welche als das „Verhältnis des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen“ nur eine durch Heirat vermittelte, der Verwandtschaft analoge, aber immerhin entferntere und in ihren rechtlichen Wirkungen weit schwächere Beziehung unter den verschwägerten Personen herbeiführt, eine weitergehende Berücksichtigung eingeräumt werden sollte, als der Blutsverwandtschaft.

Um allerwenigsten kann dies aber unterstellt werden in einem Falle, wie der vorliegende, in welchem weder Verwandtschaft noch Schwägerschaft im gesetzlichen Sinne besteht; denn, wenn, wie angeführt, Schwägerschaft nur die verwandtschaftliche Beziehung des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen ist, so ergibt sich daraus die ebenso selbstverständliche als unbestrittene Folge, daß die beiderseitigen Verwandten unter sich nicht verschwägert sind.

Zwischen den Ehemännern zweier Schwestern unter sich besteht also keinerlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft, obwohl jeder derselben mit der Ehefrau des anderen als einer Blutsverwandten seiner Frau verschwägert ist.

Sie sind also auch nicht „Angehörige“ im Sinne des §. 52 Abs. 2 St.G.B.'s.